

aus vier Bürgervorstehern und sechs Bürgern, von denen mindestens drei Angestellte sein müssen, welche auf gleiche Weise wie in die Quotisations-Commission gewählt werden. Sie wählt nach stattgehabter Verpflichtung durch den Magistrat aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt.

§ 6.

Die Reclamations-Commission hat die einzelnen Reclamationen zu prüfen und unter Anführung der Gründe die Entscheidung zu Protocoll zu geben. Die Entscheidung wird durch den Magistrat den Reclamanten eröffnet und denselben steht gegen dieselbe der Recurs an den Magistrat, gegen dessen Entscheidung die Berufung an Königliche Landdrostei, gegen deren Entscheidung die fernere Berufung an Königliches Ministerium des Innern zu, jedesmal bei Strafe des Ausschlusses binnen 10 Tage vom Tage der Behändigung der Entscheidung an gerechnet.

§ 7.

Die festgestellten Beiträge werden vom Magistrate in Hebung gestellt.

Aurich, den 21. Januar 1857.

Der Magistrat.

Kempe.

Bekanntmachung,

Accise von Schlachtvieh in der Stadt Aurich
betreffend.

Mit Genehmigung der Königlichen Landdrostei und unter Zustimmung der Bürgervorsteher verordnen wir:

§ 1.

In der Stadt Aurich und deren Bezirk soll zum Besten unserer Cämmerei-Casse eine Abgabe von Schlachtvieh, welches entweder zum Verkauf oder zum eigenen Gebrauche geschlachtet wird, oder welches zu diesem Behufe schon geschlach-